

RS Dok 2011/11/9 81/10-BK/11, 82/10-BK/11

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2011

Norm

AVG §68 Abs1

AVG §68 Abs4 Z1

BDG §123 Abs1

BDG §124 Abs1

1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Schlagworte

Einleitungsbeschluss, Verhandlungsbeschluss, Nichteinleitungsbeschluss, Antrag auf Nichtigerklärung wegen Geschäftseinteilung, Unzuständigkeit der Behörde, Unzulässigkeit, kein Rechtsanspruch auf Ausübung des Aufsichtsrechtes

Rechtssatz

Die vorliegenden Anträge auf Nichtigerklärung rechtskräftiger Einleitungsbeschlüsse, Verhandlungsbeschlüsse und Nichteinleitungsbeschlüsse sind auf die Ausübung des Aufsichtsrechts im Verständnis des § 68 Abs. 4 Z 1 AVG durch Aufhebung näher genannter (bzw. bloß abstrakt umschriebener) rechtskräftiger Bescheide bzw. als Folge derselben auch auf Aufhebung des vorangegangenen Verfahrens gerichtet. In Ansehung einer solchen Maßnahme kommt der Partei freilich kein Antragsrecht zu. Will eine Partei mit einem Anbringen die Aufsichtsbehörde anregen, von ihrer Aufhebungsbefugnis Gebrauch zu machen, so bedarf dieses Anbringen keiner förmlichen Erledigung. Stellt sie aber wie hier einen Antrag auf bescheidförmige Erledigung ihres diesbezüglichen Anbringens, macht sie also ein behauptetes subjektives Recht auf Abänderung eines formell rechtskräftigen Bescheides geltend, so ist der diesbezügliche Antrag zurückzuweisen (vgl. die bei Walter/Mayer, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze⁷, RZ 654, wiedergegebene Judikatur). Ebenso wenig besteht ein subjektives Recht auf Nichtigerklärung von formell rechtskräftigen Bescheiden vorangegangenen Verfahren. Die vorliegenden Anträge auf Nichtigerklärung rechtskräftiger Einleitungsbeschlüsse, Verhandlungsbeschlüsse und Nichteinleitungsbeschlüsse sind auf die Ausübung des Aufsichtsrechts im Verständnis des Paragraph 68, Absatz 4, Ziffer eins, AVG durch Aufhebung näher genannter (bzw. bloß abstrakt umschriebener) rechtskräftiger Bescheide bzw. als Folge derselben auch auf Aufhebung des vorangegangenen Verfahrens gerichtet. In Ansehung einer solchen Maßnahme kommt der Partei freilich kein Antragsrecht zu. Will eine Partei mit einem Anbringen die Aufsichtsbehörde anregen, von ihrer Aufhebungsbefugnis Gebrauch zu machen, so bedarf dieses Anbringen keiner förmlichen Erledigung. Stellt sie aber wie hier einen Antrag auf bescheidförmige Erledigung ihres diesbezüglichen Anbringens, macht sie also ein behauptetes subjektives Recht auf Abänderung eines formell rechtskräftigen Bescheides geltend, so ist der diesbezügliche Antrag zurückzuweisen vergleiche die bei Walter/Mayer, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze⁷, RZ 654, wiedergegebene Judikatur). Ebenso wenig besteht ein subjektives Recht auf Nichtigerklärung von formell rechtskräftigen Bescheiden vorangegangenen Verfahren.

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2011

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at